

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 29 (1954)
Heft: 6

Artikel: Bundesrat gegen Volksmeinung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesrat gegen Volksmeinung

In seiner Sitzung vom 1. Juni hat der Bundesrat eine weitere Mietzinserhöhung von 5 Prozent bewilligt. Wir geben unten den Text dieses Beschlusses wieder.

Es ist diese neue Bewilligung bekanntlich die zweite derartige Maßnahme. Die erste erfolgte im Jahre 1950 und erlaubte eine Erhöhung von 10 Prozent. Mit der neuen Bewilligung wird somit eine Gesamterhöhung von 15,5 Prozent erreicht, sofern die erste benützt wurde.

Der Bundesrat begründet sein Vorgehen mit dem Hinweis darauf, daß einerseits die Lebenshaltungskosten laut Index von 171,2 auf 169,6 Punkte zurückgegangen seien, andererseits die Löhne der Arbeiter um rund 2 Prozent, diejenigen der Angestellten um rund 2,5 Prozent sich erhöht hätten. Damit glaubt der Bundesrat, der Vorschrift, es dürfe eine Erhöhung der Mieten nur zugestimmt werden, wenn eben gebührend Rücksicht genommen werde auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und die Einkommensverhältnisse, Genüge getan zu haben.

Man wird nichts anderes erwarten, als daß weite Kreise der Bevölkerung den neuesten Schritt des Bundesrates zur «Wiederverteuerung» der Lebenshaltung nur mit energischem Protest zur Kenntnis nehmen und von der parlamentarischen Behandlung der Gewerkschaftsinitiative zum Schutze der Mieter und Konsumenten eine gründliche Aufklärung darüber erwarten, was die große Mehrheit in Sachen Mieterschutz verlangt.

Der Beschluß des Bundesrates vom 1. Juni über die generelle Erhöhung der Mietzinse hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Die Mietzinse, welche nach der Verordnung vom 30. Dezember 1953 über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechts der Kontrolle unterstehen, dürfen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen höchstens um 5 Prozent erhöht werden. Auf die seit 1942 subventionierten Wohnungen ist dieser Beschluß nicht anwendbar.

Artikel 2. Für die Berechnung der Erhöhung ist der am 31. Dezember 1953 höchstzulässige Mietzins ohne die Vergütung für Heizung und Warmwasser maßgebend.

Für Mietobjekte, für die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses eine Verfügung gemäß Verordnung vom 30. Dezember 1953 über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechts erlassen wurde, ist von dem darin bewilligten Mietzins auszugehen.

Wird nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses eine sich auf die Verordnung vom 30. Dezember 1953 stützende Bewilligung erteilt, so ist bei der Mietzinsbemessung der durch diesen Beschluß bewilligten Erhöhung Rechnung zu tragen.

Artikel 3. Die Erhöhung darf frühestens mit Wirkung ab 1. Oktober 1954 verlangt werden.

Die nach Vertrag oder Gesetz geltenden Kündigungsfristen und -termine sind einzuhalten.

Artikel 4. Die Erhöhung darf nur verlangt werden und ist nur gültig, wenn

a) das Mietobjekt vom Vermieter in ordnungsgemäßem Zustand gehalten ist;

b) der Vermieter die Mietzinserhöhung dem Mieter mittels des amtlichen Formulars gemäß Anlage eröffnet und

c) gleichzeitig ein Doppel des ausgefüllten Formulars der zuständigen Mietzinskontrollstelle übermittelt.

Artikel 5. Sind die Voraussetzungen einer Erhöhung nicht gegeben, so ist der Mietzins von der zuständigen Mietzinskontrollstelle von Amtes wegen oder auf Begehren des Mieters rückwirkend auf den früheren höchstzulässigen Stand zu senken; zudem bleibt die Bestrafung des Vermieters vorbehalten.

Artikel 6. Zusätzliche Mietzinserhöhungen gemäß Artikel 7 der Verordnung vom 30. Dezember 1953 über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechts bleiben vorbehalten.

Artikel 7. Die Bestimmungen der Verordnung vom 30. Dezember 1953 über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechts sind anwendbar.

Artikel 8. Widerhandlungen gegen diesen Beschluß werden gemäß Bundesbeschluß vom 10. Juni 1953 über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle bestraft.

Artikel 9. Dieser Beschluß tritt am 5. Juni 1954 in Kraft.

AUS DEM VERBANDE

Sektion Bern, Generalversammlung

Am 24. April wurde im blumengeschmückten Freienhofsaal in Thun die diesjährige Delegiertenversammlung der Sektion Bern des SVW unter großer Beteiligung der Mitglieder durchgeführt. Unter Leitung des Präsidenten, Herrn Stadtplaner *Straßer*, erledigten sich in kurzer Zeit die statutenmäßigen Traktanden, wie Jahresbericht, Jahresrechnung, Voranschlag und Wahlen.

Die Jahresrechnung schloß dieses Jahr wieder mit einem kleinen Überschuß ab, und die Versammlung bewilligte zur Aeufnung eines kleinen Fonds für spezielle Aufgaben der Wohnbauförderung eine einmalige Erhöhung des Jahresbeitrages um 20 Rappen pro Wohnung, so daß dieser für 1954 nun 70 Rappen beträgt.

Der Vorsitzende zollte dem Kassier, Herrn *Jules Glauser*, für seine bereits seit zehn Jahren geleistete gewissenhafte Arbeit im Kassieramt vollste Anerkennung und verdankte im allgemeinen die tatkräftige Mitwirkung seiner Mitarbeiter im Vorstand, speziell auch der zurückgetretenen Mitglieder.

Der Vorstand war für eine zweijährige Amtsperiode neu zu bestellen. Das Wahlgeschäft gab Anlaß zu einiger Diskussion. Im Austritt standen die Herren Architekt *P. Rohr*, gewesener Stadtbaumeister, Biel, *Rudolf Röthlisberger*, Protokollführer, und die Beisitzer *Robert Burkhardt* und *Fritz Lang*. Nachdem der Präsident, *E. E. Straßer*, mit Akklamation wiedergewählt war, wurde beschlossen, vorläufig zwei

(Fortsetzung Seite 177)